

Der Stadt Freiberg a. N. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. in seiner Sitzung am 12.10.2010 folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände

vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 14,8 ha umfassende

Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtzentrum“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb

der in dem beiliegenden Lageplan „Stadtzentrum“ im Maßstab

1 : 3.500 vom Oktober 2010 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2020 festgelegt.

Dirk Schaible Freiberg a. N., 14.10.2010
Bürgermeister